

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 8, 1859, S. 182 - 183

a. Der Ausdruck: "Nach Belieben" ist eine nach dem Gesetze zulässige Bestimmung der Zahlungszeit und identisch mit der im Art. 4. Nr. 4. der W.-O. enthaltenen Zeitbestimmung "a piacere." b. Als Verfalltag eines solchen Wechsels ist auch dem Acceptanten gegenüber der zweite Jahrestag nach dem Ausstellungstage anzusehen, sobald der frühere Präsentationstag zur Zahlung nicht ermittelt werden kann c. Die Verjährungsfrist eines solchen Wechsels beginnt daher erst zwei Jahre nach dem Ausstellungstage zu laufen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

ger und dem Schuldner geschlossenen, wenn auch auf dem Wechsel nicht angezeigten Verabredungen, auch Abänderungen der Verfallzeit enthalten und innerhalb des Wechselverfahrens geltend gemacht werden können, folglich nicht dem gemeinen Rechte anheim fallen. Endlich halten die Beklagten dafür, daß die in dem Art. 78. d. W.=D. normirte Verjährung weder durch die Liquidirungsklage, noch durch ihre Erklärung unterbrochen, und daß sie am 12. December 1851 vollendet worden sei. Allein auch diese Einwendung muß als unbegründet angesehen werden, denn es steht derselben, abgesehen davon, daß die Beklagten in der Verhandlung die Verjährung als durch die Liquidklage unterbrochen anerkannten, das constatirte Uebereinkommen entgegen, nach welchem sie für den Klagewechsel eine neue Verfallzeit bestimmten, welche der Kläger, obwohl sie auf dem Wechsel selbst nicht angemerkt ist, im Sinne des Art. 82. der W.=D., allerdings wider die Beklagten geltend zu machen berechtigt ist. Bg.

## 7.

- a. Der Ausdruck: „Nach Belieben“ ist eine nach dem Gesetze zulässige Bestimmung der Zahlungszeit und identisch mit der im Art. 4. Nr. 4. der W.=D. enthaltenen Zeitbestimmung „a piacere.“
- b. Als Verfalltag eines solchen Wechsels ist auch dem Acceptanten gegenüber der zweite Jahrestag nach dem Ausstellungstage anzusehen, sobald der frühere Präsentationstag zur Zahlung nicht ermittelt werden kann.
- c. Die Verjährungsfrist eines solchen Wechsels beginnt daher erst zwei Jahre nach dem Ausstellungstage zu laufen.

Gleichförmige Entscheidungen des k. k. Handels- und Oberlandesgerichtes in Pest, und des obersten Gerichtshofes in Wien, vom 17. April 1857 und beziehungsweise 30. Juni 1857, und 25. Nov. 1857.

Mittelsst Klage vom 17. Februar 1857 erwirkte Johann Schreiber wider den unbekannt abwesenden N. Geist auf Grund nachstehenden Wechsels:

Pest, am 8. Februar 1854.

Pr. fl. 425 Cour.

Nach Belieben zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre meine Eigene die Summe von fl. Vier Hundert Zwanzig

fünf Cour. Werth im Baaren und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht:

Herr Geist an Johann Schreiber in  
Pest zahlbar

Johann Schreiber,  
angenommen  
Geist,"

welcher am 13. Februar 1857 protestirt wurde, beim Handelsgerichte Pest die Zahlungsaufgabe.

In den vom Curator ad actum des Geist überreichten Einwendungen wurde diese Zahlungsaufgabe bestritten, weil der Ausdruck „nach Belieben“ keine bestimmte, sondern eine der Willkür des Acceptanten überlassene Verfallzeit bezeichne, daher dem Wechsel ein nach Art. 4. d. W.=D. wesentliches Erforderniß mangle; weil ferner der Kläger selbst in der Adresse als Bezogener erscheine, dessen Namenschrift auf dem Wechsel nach dem Art. 21. d. W.=D. als eine unbeschränkte Acceptation anzusehen sei, er (Kläger) als Acceptant daher um so weniger Wechselrechte beanspruchen könne, als der Klagewechsel in Ermanglung eines Trassanten nach Art. 4. u. 7. der W.=D. ungiltig sei; weil endlich der Klagewechsel selbst bei der Annahme, daß er ein Sichtwechsel sei, verjährt wäre. Denn nach Art. 31. d. W.=D. werde ein auf Sicht gestellter Wechsel bei der Vorzeigung fällig, verjähre also nach Art. 77. nach 3 Jahren vom Tage der Vorzeigung; da nun der Klagewechsel sofort bei der Ausstellung, d. i. am 8. Februar 1854, acceptirt, somit schon an diesem Tage vorgezeigt worden, so sei die Verjährungsfrist schon mit dem 8. Februar 1857 abgelaufen. Alle drei Instanzen entschieden jedoch im Sinne des Klagefuches aus folgenden Gründen: Die erste Einwendung des Curators ad actum wird durch den Inhalt des Art. 4. d. W.=D., wornach die a piacere (gleichbedeutend mit „nach Belieben“) zahlbaren Wechsel ausdrücklich zu den Sichtwechseln gezählt werden, völlig widerlegt.

Bezüglich der zweiten Einwendung ist der vorliegende Klagewechsel maßgebend, auf demselben erscheint aber Beklagter als Bezogener, und da der Fertigung desselben auch das Wort „angenommen“ unwidersprochener Maßen eigenhändig beigefügt ist, so mußte diese Einwendung um so mehr unstatthaft erscheinen, als der Kläger seinen Anspruch gegen den Beklagten schon durch den Besitz des Klagewechsels legitimirt.

Ebenso ist die Einwendung der Verjährung ungegründet, weil, wenn es auch sicher ist, daß der acceptirte Wechsel vor Erhebung des Protestes vorgezeigt worden sei, doch nicht ermittelt ist, wann das Accept erfolgte, da dasselbe nicht datirt ist. Zur Ermittlung des Tages, von welchem die im Art. 77. d. W.=D. bestimmte Verjährungsfrist zu berechnen ist, erübriget nur die Analogie des Art. 20. d. W.=D., nach welchem mit weiterer Rücksicht auf den Art.